

Schriftliche Steuerberaterprüfung: Bilanzsteuerrecht

Häufige Fehler und Auswertung der Prüfungsschwerpunkte

Lars Nüdling und Dr. Ingmar Schörck*

Das Themengebiet „Buchführung und Bilanzwesen“ wird am dritten und letzten Tag der schriftlichen Steuerberaterprüfung behandelt.¹ Dabei ist diese Prüfungsklausur in zweierlei Hinsicht herausfordernd: Die Klausurinhalte sind sehr breit aufgestellt, da neben den klassischen Bilanzierungsthemen auch umfassende Kenntnisse aus den Rechtsgebieten der vorherigen Klausurtagung gefordert sind. Zudem fällt es vielen Teilnehmenden schwer, die Problemstellungen zu erkennen und den „roten Faden“ für den Aufbau ihrer Lösung zu finden. Im Sinne einer effizienten Lernstrategie sind dabei zwei Faktoren von entscheidender Bedeutung für Ihren Erfolg: ein nachhaltiges Klausurtraining und ein Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte.² Hierbei unterstützt Sie der nachfolgende Beitrag. Dieser wird es Ihnen erleichtern, das Richtige (Stichwort: Prüfungsschwerpunkte) richtig (Stichwort: häufige Fehler vermeiden) zu lernen!

I Der **PrüfungsCoach** schriftliche Steuerberaterprüfung in der **NWB Datenbank**, **NWB GAAAH-44658**, fasst für Sie alle SteuerStud-Lernmaterialien (Schaubilder, Fallstudien, Übungsklausuren u. v. m.) zusammen. Diese Übersichtsseite wird von uns fortlaufend ergänzt.

I. Häufige Fehler in der Klausur aus dem Bilanzsteuerrecht

1. Herausforderung Bilanzsteuerrechtsklausur

Der letzte Prüfungstag im Steuerberaterexamen ist für viele Prüflinge zugleich der forderndste. Die Klausur aus dem Bilanzsteuerrecht verlangt ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz, Konzentration und strategischem Denken. Insbesondere diese **fünf Herausforderungen** prägen dabei im Einzelnen diesen Prüfungstag:

- ▶ **Breiter fachlicher Prüfungsbereich:** Am dritten Tag wird nicht nur Ihr Wissen im Bilanzsteuerrecht abgeprüft, sondern auch die Fähigkeit, angrenzende Themen wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Umwandlungssteuerrecht zu integrieren (vgl. dazu auch Kap. II.1.). Hier sind Übergänge zwischen den Rechtsgebieten nahtlos herzustellen.
- ▶ **Umfang und Komplexität der Aufgaben:** Die Bilanzsteuerrechtsklausur umfasst i. d. R. eine Kombination aus Einzelaufgaben und einer umfassenden Verbundaufgabe (z. B. Umwandlung, Gesellschafterwechsel). Diese komplexen Aufgaben verlangen ein tiefes Verständnis der Zusammenhänge zwischen Handelsbilanz, Steuerbilanz und den steuerrechtlichen Vorschriften. Die richtige Gewichtung und Verknüpfung der relevanten Themen sind essenziell, was bei der schier Menge an Informationen schnell überwältigend wirken kann.
- ▶ **Fehleranfälligkeit bei Detailfragen:** Gerade im Bilanzsteuerrecht steckt oft der „Teufel im Detail“: Ob es um die

Bewertung von Forderungen, Rückstellungen, Abschreibungen oder steuerliche Besonderheiten wie § 6b EStG geht – kleine Ungenauigkeiten können leicht zu Punktverlusten führen. Ein trainiertes Auge für Feinheiten und die korrekte Gesetzesanwendung sind daher entscheidend.

- ▶ **Zeitmanagement:** Die Aufgabenstellungen sind so konzipiert, dass sie in der vorgegebenen Zeit nur schwer vollständig zu bearbeiten sind. Insbesondere die Verbundaufgabe erfordert eine strukturierte Herangehensweise und die Fähigkeit, Wesentliches von weniger Wichtigem zu trennen. Ein gutes Zeitmanagement ist der Schlüssel, um die Aufgaben zu priorisieren und Punkte effizient zu sichern.
- ▶ **Mentale und körperliche Erschöpfung:** Nach den ersten Klausurtagen ist die Konzentrationsfähigkeit vieler Prüflinge bereits stark beansprucht. Der dritte Tag verlangt dennoch Höchstleistungen. Hier gilt es, trotz Müdigkeit, Stress und vielleicht auch zwischenzeitlich aufgekommener Zweifel einen kühlen Kopf zu bewahren und fokussiert zu bleiben.

* Lars Nüdling, Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent und Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht. Dr. Ingmar Schörck, Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

1 Grundlegend zur schriftlichen Steuerberaterprüfung s. die Guideline von Biegert/Kandler, SteuerStud 3/2025 S. 161 NWB ZAAA-82328; zugelassene Hilfsmittel s. Hilfsmittelerlass 2025, Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder v. 8.11.2024 - FM3-S 0954-2/1 NWB VAAA-78684.

2 Häufige Fehler in den übrigen Klausuren zzgl. einer Auswertung der jeweiligen Prüfungsschwerpunkte in der schriftlichen Steuerberaterprüfung: Tiede, SteuerStud 3/2025 S. 171 NWB JAAA-82329 (Verfahrensrecht), Nürnberg, SteuerStud 3/2025 S. 181 NWB GAAA-82330 (Umsatzsteuer), Lehmann, SteuerStud 3/2025 S. 191 NWB QAAA-82331 (Erbchaft-/Schenkungsteuer und Bewertungsrecht) und Barett/Diener/Frenzel/Münch, SteuerStud 3/2025 S. 203 NWB AAAA-82332 (Ertragsteuerrecht).

2. Häufige Fehler im Einzelnen

HINWEIS

Die im Folgenden bewusst nur kurz und knapp benannten Fehler dienen Ihnen v. a. als „Checkliste“ für die eigene Klausurbearbeitung. Zur Vertiefung der Prüfungsschwerpunkte finden Sie Lernmaterialien und Übungsklausuren im PrüfungsCoach schriftliche Steuerberaterprüfung in der NWB Datenbank unter NWB GAAAH-44658.

a) Unstrukturierte Bearbeitung – Liegenlassen von Fußgängerpunkten

Viele Teilnehmende „stürzen“ sich sofort auf die Lösung, ohne sich einen Überblick zu verschaffen oder die Aufgaben systematisch zu lösen. Dies kostet wertvolle Fußgängerpunkte!

BEISPIEL ▶ Oftmals wird direkt auf die Bewertung eines Vermögensgegenstands/WG eingegangen, ohne zu erwähnen, dass dieser/dieses dem Grunde nach zu bilanzieren ist.

KLAUSURTIPP

Suchen Sie in dem jeweiligen Sachverhalt die zu beurteilenden Vermögensgegenstände/WG. Lösen Sie dann, ob (Ansatz dem Grunde nach: Wer ist Eigentümer? Liegt Betriebsvermögen vor? Handelt es sich um Anlage- oder Umlaufvermögen?) und mit welchem Wertansatz (Ansatz der Höhe nach) eine Bilanzierung zu erfolgen hat. Ziehen Sie diese Vorgehensweise konsequent durch!

b) Vernachlässigung der Rechtsgrundlagen

Ein weiterer typischer Fehler ist, gesetzliche Normen bzw. Richtlinien oder Hinweise entweder falsch zu zitieren oder gar nicht zu erwähnen. Gerade in der Bilanzsteuerrechtsklausur ist das korrekte Arbeiten mit den relevanten Vorschriften essenziell, da hier oft detaillierte Normprüfungen gefragt sind. Das Besondere am dritten Tag der Prüfung ist zudem, dass auch Richtlinienangaben und teilweise Hinweisfundstellen regelmäßig ausgepunktet sind.

BEISPIEL ▶ Die Begrifflichkeit „notwendiges Betriebsvermögen“ oder „gewillkürtes Betriebsvermögen“ ist mit der Fundstelle R 4.2 EStR zu begründen, da sich hierzu keine Gesetzesangaben finden.

KLAUSURTIPP

Arbeiten Sie konsequent mit den Gesetzestexten und begründen Sie Ihre Lösung mit den jeweiligen Fundstellen. Sofern sich Rechtsfolgen nicht aus dem Gesetz ergeben, müssen zwingend Richtlinien oder Hinweise zitiert werden (z. B. R 4.2 EStR, R 6.6 EStR).

c) Vernachlässigung der „technischen Umsetzung“

In jeder Bilanzklausur wird eine technische Umsetzung der zuvor getätigten bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung gefor-

dert, also die Bildung von Korrekturbuchungssätzen, die Entwicklung von Bilanzansätzen, die Aufstellung von Bilanzen usw. Viele Prüflinge verzichten hierauf oder verschieben dies ans Ende ihrer Bearbeitungszeit. Da der technische Teil jedoch regelmäßig ca. 20 % der Punkte ausmacht, birgt dieses Vorgehen ein hohes Risiko.

KLAUSURTIPP

Prüfen Sie genau, welche technische Umsetzungen neben den Buchungssätzen gefordert sind. Erledigen Sie direkt nach jedem Einzelsachverhalt die Korrekturbuchung sowie ggf. die Entwicklung der Bilanzansätze. Achten Sie dabei auf Unterschiede zwischen Handels- und Steuerbilanz; ggf. sind unterschiedliche Buchungskreise zu verwenden bzw. Bilanzansätze der Handelsbilanz separat zur Steuerbilanz darzustellen.

d) Unsaubere Abgrenzung zwischen Handels- und Steuerbilanz

Prüflinge vermischen darüber hinaus teilweise handels- und steuerrechtliche Grundsätze oder wenden die Vorschriften der einen Bilanzart unkritisch auf die andere an. Dies führt insbesondere bei Rückstellungen, Bewertungsspielräumen und latenten Steuern zu Fehlern.

KLAUSURTIPP

Arbeiten Sie mit Überschriften („Handelsbilanzansatz“ und „Steuerbilanzansatz“) und verwenden Sie geeignete Abgrenzungsdarstellungen, um Unterschiede deutlich herauszustellen!

e) Übersehen von besonderen Vorschriften

Bestimmungen wie § 6b EStG (Übertragung stiller Reserven auf Reinvestition), R 6.6. EStR (Übertragung stiller Reserven auf Ersatzwirtschaftsgut), § 7g EStG (Investitionsabzugsbeitrag, Sonderabschreibung), § 8b KStG (Beteiligungserträge bei Kapitalgesellschaften) usw. werden in der Aufregung oft übersehen. Diese speziellen Regelungen spielen jedoch häufig eine Schlüsselrolle bei der Lösung!

KLAUSURTIPP

Behalten Sie bei der Bearbeitung stets relevante Sonderregelungen im Blick, insbesondere bei der Aufdeckung stiller Reserven i. R. von Veräußerungen bzw. Unternehmensumgestaltungen (z. B. Einbringungen) und Sonderabschreibungen.

II. Auswertung der Prüfungsschwerpunkte

1. Allgemeines

a) Klausurinhalt/Prüfungsgegenstand

Wie bereits eingangs in Kap. I.1. erläutert, unterliegt die schriftliche Steuerberaterprüfung in dem Themengebiet

„Buchführung und Bilanzwesen“ im Gegensatz zu den Klausuren der anderen Prüfungstage keiner strikten Aufteilung in unterschiedliche Rechtsgebiete. Der Fokus liegt vielmehr auf dem Sammelbegriff „Bilanzsteuerrecht“. Die Klausur erfordert umfangreiche Kenntnisse in der **Bilanzierung aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht**. Dies wiederum verlangt grundlegendes Wissen in den Bereichen des **Zivil- und Gesellschaftsrechts** sowie vertiefendes Wissen in der **Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer**. Auch Themen des **Umwandlungssteuerrechts** und des **Internationalen Steuerrechts**³ können Prüfungsgegenstand sein.

In den **Klausuren der letzten drei Prüfungsjahre** zeigte sich dabei ein **deutlicher Fokus auf Themen des Ertragsteuerrechts**. Diese besondere Häufung ist auffallend, auch wenn die Ertragsteuer auch schon in den Vorjahren regelmäßig eine Rolle spielte. So gehörte zum **jährlichen Standard** das Erkennen sowie die ertrag- und bilanzsteuerrechtliche Würdigung einer vE bzw. einer vGA. Dies gipfelte im **Jahr XXXX** in der rechtlichen Auseinandersetzung einer Pensionszusage eines Gesellschafter-Geschäftsführers inkl. Angemessenheitsprüfung. In den **Prüfungen 2022 und 2024** wurde darüber hinaus verlangt, eine Betriebsaufspaltung zu erkennen und deren Auswirkungen auf die Bilanzierung und die Besteuerung i. R. des § 16 EStG darzustellen. Eine Erbaueinwanderung über einen Mitunternehmeranteil war in der **Prüfung 2023** ertragsteuerlich zu erörtern; dabei sollten die Einkünfte aus Gewerbebetrieb beim Erblasser, den Erben und den ehemaligen Mitgesellschaftern ermittelt werden. Des Weiteren waren in der **Prüfung 2024** gewerbesteuerliche Kürzungen und Hinzurechnungen nach § 8 und § 9 GewStG zu thematisieren.

Neben der Ertragsteuer wurden regelmäßig **umsatzsteuerliche Problematiken** aufgegriffen. Als Beispiel aus den letzten Jahren ist hier § 15a UStG, die Umsatzsteuer auf private Pkw-Nutzung und die Berechnung der Mindestbemessungsgrundlage zu nennen.

Insgesamt wird damit deutlich, dass Sie Ihr Wissen des ersten und zweiten Prüfungstags auf die Bilanzsteuerrechtsklausur transferieren müssen. Aufgrund dieser Komplexität ist es für Ihre Prüfungsvorbereitung besonders wichtig, sich einen **Gesamtüberblick über den Aufbau und die Struktur der Prüfungen der letzten Jahre zu verschaffen**, um – hierauf aufbauend – die klassischen Themen sicher beherrschen und somit optimal punkten zu können.

b) Aufbau der Klausur und Punktegewichtung

Die Bilanzsteuerrechtsklausur bestand **in den vergangenen Jahren regelmäßig aus drei Teilen (Ausnahme 2022: vier Teile)**, in denen die gängigen Rechtsformen thematisiert wurden. In Abhängigkeit von der Rechtsform mussten darauf abgestimmte Bilanzierungsprobleme geprüft werden:

- ▶ **Bilanzierung bei einem Einzelunternehmen:** Dieser Teil dient regelmäßig dazu, bilanzsteuerrechtliche „Klassiker“ zum Prüfungsgegenstand zu machen. Er besteht daher häufig aus unabhängig voneinander zu lösenden Einzelsachverhalten, die eine Würdigung von Bilanzpositionen der Aktiva bzw. Passiva verlangen.

- ▶ **Bilanzierung bei einer Personenhandelsgesellschaft (z. B. OHG, KG; auch in Form der GmbH & Co. KG):** Hier werden neben klassischen Bilanzthemen auch bilanzsteuerrechtliche Besonderheiten der Personenhandelsgesellschaften abgeprüft. Die regelmäßig geforderte Erstellung von Sonder- und/oder Ergänzungsbilanzen setzt umfassende Kenntnisse im Bereich der Besteuerung der PersGes voraus. Nicht zuletzt wird dieser Teil auch gerne zum Prüfungsgegenstand von Unternehmensumstrukturierungen (z. B. Gründung von PersGes, Gesellschafterwechsel, Ausscheiden eines Gesellschafters, Realteilung, Einbringung nach § 24 UmwStG) gemacht.
- ▶ **Bilanzierung bei einer KapGes (z. B. GmbH):** Hierbei werden bspw. die vGA, die vE, die Einlagenrückgewähr und der Ausweis latenter Steuern thematisiert. Wie bei PersGes kann ein Umwandlungsfall den Sachverhalt ergänzen (z. B. Verschmelzung von KapGes).

Die jeweiligen **Teile** in der Klausur konnten bislang **stets unabhängig voneinander bearbeitet** werden.

Erfreulich war in den **Prüfungen 2023 und 2024**, dass die „**klassischen**“ **Bilanzierungsprobleme** bei einem Einzelunternehmer mit **49 % bzw. 41 %** gewichtet wurden. Dies zeigt, dass in der Klausur des dritten Prüfungstags die bilanzsteuerrechtliche Würdigung von Sachverhalten nach wie vor im Vordergrund steht.

Die zu **erreichenden Punkte** wurden nicht pro Sachverhalt, sondern nur für den **jeweils übergeordneten Teil** angegeben. Unklar bleibt, ob sich diese Praxis auch in den nächsten Prüfungsjahren so fortsetzen wird. Die Punktabgaben sind von Vorteil, ermöglichen sie es Ihnen doch, das eigene **Zeitmanagement** zu optimieren und **Schwerpunkte** auf gewichtige Teile zu legen. Zu beachten ist allerdings, dass die Punktevergabe auch dazu verleiten kann, sich an einem Bearbeitungsteil „festzubeißen“, anstatt „leichtere“ Punkte in anderen Teilen abzarbeiten. Dies müssen Sie also im Blick haben!

c) Struktur der Aufgabenstellung

Jeder einzelne Klausurteil hat seine eigene, auf die jeweilige Rechtsform angepasste Aufgabenstellung. Auf den ersten Blick erscheinen diese Aufgabenstellungen sehr unterschiedlich und aufgrund ihrer eher allgemein gehaltenen Formulierung teilweise unpräzise. Doch es finden sich auch Gemeinsamkeiten, so dass sich die **Struktur der Aufgabenstellung eines jeden Klausurteils** grundsätzlich wie folgt darstellt:

aa) Allgemeiner Sachverhalt

Zunächst werden allgemeine Hinweise zu der jeweils zu würdigenden Unternehmensform aufgeführt. Die Angaben sind vielfältig und bereits an dieser Stelle ist es notwendig, **steuerlich relevante Informationen** wie die Folgenden **für die Bearbeitung der Einzelsachverhalte herauszufiltern:**

- ▶ Unternehmensform und -struktur (inkl. Gesellschafterstruktur) und Tätigkeitsbereich;

³ Zur Bedeutung des Internationalen Steuerrechts i. R. der Ertragsteuerklausur vgl. auch Baretti/Diener/Frenzel/Münch, SteuerStud 3/2025 S. 203 NWB AAAAJ-82332.

- ▶ Gewinnermittlungszeitraum („Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“);
- ▶ Vorsteuerabzugsberechtigung („Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, wurden nicht getätigt.“);
- ▶ Größenmerkmale des Betriebs für die Anwendbarkeit gewisser Vorschriften und größenabhängige Wahlrechte (z. B. latente Steuern, § 7g EStG);
- ▶ „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn, Verlustnutzungsmöglichkeiten);
- ▶ vorläufiger Gewinn/JÜ;
- ▶ Tag der Bilanzerstellung (für Werterhellung, § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

bb) Aufgaben

Hier findet sich die für die eigentliche Bearbeitung notwendige Aufgabenstellung. Danach wird regelmäßig auf die nachfolgenden Einzelsachverhalte verwiesen und für diese eine bilanzsteuerliche Würdigung gefordert. Die Formulierung in der Aufgabenstellung ist i. d. R. **allgemein gehalten, d. h. präzise Vorgaben zur Lösungsstruktur fehlen.**

BEISPIEL ▶ „Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1–4 handels- und steuerrechtlich zu behandeln sind. Die für die Erstellung der Handelsbilanz und Steuerbilanz erforderlichen Buchungssätze (Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben. Entwickeln Sie die Bilanzansätze.“

Insbesondere diese Aufgabenstellung wird von Prüflingen häufig als schwierig erachtet, da im Gegensatz zu den Aufgabenstellungen der anderen Prüfungstage der „rote Faden“ **vermisst** wird. Dennoch zeichnet sich auch hier ein **immer wiederkehrendes Prüfungsschema** ab, das seitens der Aufgabensteller verlangt wird:

Aufgabenstellung	
1. Schritt: Zu jedem Einzelsachverhalt	Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung (i. d. R. nach Handels- und Steuerrecht) ↓ Technische Umsetzung (i. d. R. Korrekturbuchungssätze)
2. Schritt: Sachverhaltsübergreifend	Technische Besonderheiten (i. d. R. Erstellung von Bilanzen, Ermittlung endgültiger Jahresüberschuss)

Im **1. Schritt** wird stets zu **jedem Einzelsachverhalt** eines Klausurteils eine **bilanzsteuerliche Beurteilung** unter Beachtung und Nennung handels- und steuerrechtlicher Vorschriften und Verwaltungsanweisungen gefordert. Dabei sind Aussagen dazu zu treffen, **ob** (Ansatz dem Grunde nach) **und mit welchem Wertansatz** (Ansatz der Höhe nach) eine Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden bzw. WG zu erfolgen hat. Im Anschluss daran verlangt die Klausur eine „**technische**“ **Umsetzung der Lösung**, die i. d. R. folgende Aufgaben beinhaltet:

- ▶ Erstellung von Korrekturbuchungssätzen in Abhängigkeit der zu verwendenden Buchungskreise;
- ▶ Entwicklung der einzelnen Bilanzposten (Kontenentwicklung);

- ▶ Darstellung der durch die Feststellung getroffenen Gewinnauswirkung;
- ▶ Korrekturen nach § 60 Abs. 2 EStDV aufgrund von Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ außerbilanzielle Korrekturen zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns.

In einem **2. Schritt** kann hiernach noch **sachverhaltsübergreifend** eine Darstellung etwaiger **technischer Besonderheiten** verlangt werden, wie z. B.:

- ▶ Aussagen zu anderen Rechtsgebieten (Gewerbsteuer, Grunderwerbsteuer);
- ▶ Erstellung von Bilanzen (inkl. Sonderbilanzen, Ergänzungsbilanzen etc.);
- ▶ Ermittlung des endgültigen JÜ (ggf. in einer separaten Anlage);
- ▶ Mehr-/Weniger-Rechnung nach der GuV- oder BiPo-Methode (ggf. in einer separaten Anlage);
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung;
- ▶ Berechnung latenter Steuern (ggf. aber auch schon bei jedem Einzelsachverhalt).

Daraus folgt, dass die **technischen Aufgabenstellungen** – sei es zum jeweiligen Einzelsachverhalt oder sachverhaltsübergreifend – eine nicht zu unterschätzende Bedeutung einnehmen (geschätzt **ca. 10 %–20 %!**)

cc) Hinweise

In den Hinweisen werden zu beachtende **Besonderheiten aufgezeigt bzw. Themengebiete ausgeschlossen:**

- ▶ „Wünsche“ des Stpfl. (Einheitsbilanz, hoher Eigenkapitalausweis, niedriger steuerlicher Gewinn etc.; Details s. u.);
- ▶ Beachtung oder Außerachtlassung anderer Rechtsgebiete (z. B. Umsatz-, Gewerbe-, Grunderwerbsteuer);
- ▶ verwendete Buchungskreise im Unternehmen („Alle Bereiche“, „Nur Handelsrecht“, „Nur Steuerrecht“);
- ▶ Rundungsvorgaben (i. d. R. kaufmännisch);
- ▶ Änderbarkeit der Veranlagungen der Altjahre nach der AO.

Wahlrechte Handelsbilanz:

- ▶ Ansatzwahlrecht HK bei Kosten der allgemeinen Verwaltung u. a. (§ 255 Abs. 2 HGB);
- ▶ Ansatzwahlrecht selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände (§ 248 Abs. 2 HGB);
- ▶ Ansatzwahlrecht ARAP bei einem Damnum (§ 250 Abs. 3 HGB).

Wahlrechte Steuerbilanz:

- ▶ Rücklagenbildung bzw. direkte Übertragung stiller Reserven (§ 6b EStG, R 6.6 EStR);
- ▶ Sonderabschreibungen (§ 7b EStG, § 7g EStG);
- ▶ Behandlung als GWG bzw. Einstellung in Sammelposten (§ 6 Abs. 2, 2a EStG);
- ▶ Teilwertabschreibung bei dauernder Wertminderung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 Satz 2 EStG).

dd) Einzelsachverhalte

Die bilanzsteuerlich zu würdigenden Einzelsachverhalte stellten sich in den letzten zehn Jahren wie folgt dar:

Jahr	Klausurteile	Sachverhalte pro Klausurteil	Rechtsstand (VZ/Erstellg. JA)
2024	1 (EU)	4	2023
	2 (KapGes)	7	
	3 (KapGes + PersGes)	1	
2023	1 (EU)	4	2022
	2 (KapGes + PersGes)	6	
	3 (PersGes)	3	
2022	1 (EU)	3	2021
	2 (KapGes)	1	
	3 (PersGes)	2	
	4 (KapGes)	2	
2021	1 (EU)	2	2020
	2 (KapGes)	2	
	3 (PersGes)	4	
2020	1 (EU)	4	2019
	2 (PersGes)	2	
	3 (EU)	5	
2019	1 (EU)	2	2018
	2 (PersGes)	3	
	3 (KapGes)	3	
2018	1 (EU)	3	2017
	2 (PersGes)	4	
	3 (KapGes)	5	
2017	1 (EU)	3	2016
	2 (PersGes)	6	
	3 (KapGes)	3	
2016	1 (EU)	6	2015
	2 (PersGes)	3	
	3 (KapGes)	4	
2015	1 (EU)	4	2014
	2 (PersGes)	3	
	3 (KapGes)	4	

Hinweis: Die Informationen zu den Prüfungen 2015–2024 stammen insbesondere aus Berichterstattungen von Prüfungsteilnehmern.

2. Prüfungsjahre 2024–2020

HINWEIS

Nachdem die Originalklausuren seit dem Prüfungsjahr 2015 nicht mehr veröffentlicht worden waren, entschied die Finanzverwaltung im letzten Jahr, beginnend mit den Texten des Prüfungszeitraums 2021/2022, die **Aufgabentexte zur Steuerberaterprüfung wieder zu veröffentlichen**,⁴ allerdings mit einem zeitlichen Nachlauf von mehr als zwei Jahren. Für die weitere Klausurvorbereitung stellt die **BStBK** auf ihrer Homepage unter https://www.bstbk.de/de/berufsbild-steuerberater/der-steuerberater/steuerberaterpruefung_eigene,

unverbindliche **Lösungsvorschläge** nach aktuellem Rechtsstand zur Verfügung, die sehr hilfreich, aber länger als die von Ihnen erwartete Lösung sind. Alle Informationen zu den übrigen Prüfungsjahren in diesem Beitrag basieren auf Berichten von Teilnehmenden. **Nutzen Sie die nachfolgende Themenauswertung als Ihre persönliche „Checkliste“** und prüfen Sie, welche Prüfungsschwerpunkte Sie sich noch erarbeiten müssen.

In den Prüfungsklausuren der letzten Jahre wurden **regelmäßig bilanzsteuerrechtliche „Klassiker“** abgeprüft. Es gab nur wenige „böse Überraschungen“. Zum Fokus auf Ertragsteuerthemen in den Jahren 2022–2024 vgl. bereits die Einzelheiten in Kap. II.1.a).

Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die Prüfungsschwerpunkte:

a) Prüfungsjahr 2024

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Bilanzierung von Grundstücken;
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen;
- ▶ Bilanzierung von Forderungen (Umqualifizierung Forderung aus LuL in langfristige Forderung);
- ▶ Bilanzierung eines Firmenwerts;
- ▶ AK (Fremdwährung);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA (§ 7 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 EStG; Firmenwert-AfA mit zwei AfA-Reihen);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG (AfA mit zwei AfA-Reihen);
- ▶ Forderungsbewertung bei Unverzinslichkeit;
- ▶ Warenbewertung (LiFo-Methode und Abgrenzung zu niedrigerem beizulegendem Wert/TW);
- ▶ Überführung von WG aus SBV in BV nach § 6 Abs. 5 EStG.

Passiva

- ▶ Darlehensverbindlichkeit (Besserungsvereinbarung);
- ▶ Pensionsrückstellung;
- ▶ Drohverlustrückstellung.

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme (Privatnutzung Pkw);
- ▶ unentgeltliche Wertabgabe;
- ▶ 6.6 EStR;
- ▶ vGA an nahe stehende Personen;
- ▶ Erkennen einer geleisteten vE (teilentgeltlicher Verkauf an GmbH);
- ▶ Einbringung nach § 20 UmwStG (mit sonstiger Gegenleistung);
- ▶ nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung der Bilanzansätze;

⁴ BMF, Schreiben v. 31.5.2024 - IV D 2 - S 0853/20/10002 :004, BStBl 2024 I S. 954 NWB YAAAJ-70433.

- ▶ Berechnung eines Gesamtgewinns für Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ Erstellung von Bilanzen;
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

b) Prüfungsjahr 2023

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Bilanzierung von Grundstücken (teils notwendiges, teils gewillkürtes BV und Grundstück im notwendigen SBV I);
- ▶ Bilanzierung von Gebäudeteilen (sonstige: eigenbetrieblich, fremde Wohnzwecke);
- ▶ Bilanzierung von Wertpapieren (Folgen einer Kapitalerhöhung einer AG);
- ▶ Bilanzierung von Bezugsrechten (inkl. Verkauf);
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer PersGes (Spiegelbildtheorie);
- ▶ SBV (Beteiligung an Komplementär-GmbH, Grundstück, Korrespondenz Pension);
- ▶ AK (Tausch mit Baraufgabe, Tausch gegen Gesellschaftsrechte);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG (Abgrenzung § 7 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 EStG);
- ▶ AfA nach Einlage und vorheriger AfA im Bereich der Überschusseinkünfte (§ 7 Abs. 1 Satz 5 EStG);
- ▶ Sonderabschreibung nach § 7b EStG;
- ▶ Sonderabschreibung nach § 7g EStG (hier: fälschlicherweise vorgenommen);
- ▶ außerplanmäßige Abschreibung/Teilwertabschreibung Wertpapiere;
- ▶ außerplanmäßige Abschreibung/Teilwertabschreibung Forderungsbewertung (Einzel- und Pauschalwertberichtigung).

Passiva (inkl. Rücklagen)

- ▶ Darlehensverbindlichkeit;
- ▶ Pensionsrückstellung;
- ▶ § 6b EStG (Gewinn aus Einbringung Grundstück).

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme und Einlage von WG (zwei bebaute Grundstücke; Beteiligung);
- ▶ Gründung einer KG (teilweise durch Bargründung, teilweise durch Einbringung eines mit einer Schuld behafteten WG) durch eine GmbH;
- ▶ Sonder-, Ergänzungsbilanzen;
- ▶ Sonderbetriebseinnahmen (Miete, Geschäftsführervergütung);
- ▶ Sonderbetriebsausgaben (Auslagen der Komplementär-GmbH für Geschäftsführung);
- ▶ Vorabgewinnausschüttung und Rückzahlung;
- ▶ unangemessene Gewinnverteilung;
- ▶ vGA, vE;
- ▶ Erbauseinandersetzung nach Tod eines Gesellschafters durch qualifizierte Nachfolgeklausel.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung Bilanzansätze Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ gesonderte und einheitliche Feststellung (Gesamtgewinnermittlung und -verteilung bei PersGes);
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

c) Prüfungsjahr 2022

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Grundstück (notwendiges BV durch Betriebsaufspaltung);
- ▶ Gebäudeteile (sonstiger Mietereinbau);
- ▶ Bilanzierung von Wertpapieren (Folgen einer Kapitalerhöhung);
- ▶ Bilanzierung von Bezugsrechten (inkl. Verkauf);
- ▶ Bilanzierung einer Beteiligung an einer KapGes (Auswirkung einer vE, Beteiligungserträge im BV);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude nach § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG;
- ▶ AK (Tausch, Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen, verbilligter Kauf als vE);
- ▶ HK (Ermittlung mit Gemeinkostenzuschlägen per BAB);
- ▶ Bilanzierungsverbot nach erfolgtem Gefahrenübergang.

Passiva (inkl. Rücklagen)

- ▶ Verbindlichkeit aus erhaltener Anzahlung (Brutto-, Nettomethode);
- ▶ Rückstellung für Rückbau;
- ▶ Übernahme schuldrechtlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 7 EStG);
- ▶ Rücklagenbildung nach § 5 Abs. 7 EStG;
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG.

Sonstige Themen

- ▶ Entnahme und Einlage von WG (Beteiligung an einer GmbH);
- ▶ Zeitpunkt des Ausweises eines Ertrags nach dem Realisationsprinzip;
- ▶ Realteilung mit Spitzenausgleich;
- ▶ Sperrfristverletzung nach Realteilung;
- ▶ Betriebsaufspaltung (Beginn und Ende);
- ▶ vGA an nahe stehende Personen;
- ▶ Folgen einer vE beim Anteilseigner;
- ▶ Erkennen einer vE (keine vE bei verbilligter Vermietung; Vorliegen einer vE bei verbilligtem Verkauf);
- ▶ Berechnung des Betriebsaufgabegewinns.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Berechnung endgültiger JÜ.

d) Prüfungsjahr 2021

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Gebäude – Ermittlung HK;
- ▶ Gebäudeteile (Betriebsvorrichtung, Ladeneinbauten);
- ▶ Abriss eines Gebäudes;
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer KapGes (inkl. Verkauf);

- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer PersGes (Spiegelbildmethode);
- ▶ Forderungen aus Gewinnansprüchen gegenüber PersGes;
- ▶ AK (Fremdwährung, Tausch, Rente, Schuldübernahme, Abgrenzung Finanzierungskosten);
- ▶ HK (Ermittlung mit Gemeinkostenzuschlägen, nachträgliche HK nach Teilabriss);
- ▶ planmäßige Abschreibung/AfA bei Gebäude (§ 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG);
- ▶ AfA bei Gebäude nach AfaA (Gebäudeabbruch);
- ▶ AfA bei Gebäude nach nachträglichen HK.

Passiva

- ▶ Verbindlichkeiten in Fremdwährung (§ 256a Satz 2 HGB);
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG;
- ▶ Firmenwert in Ergänzungsbilanz.

Sonstige Themen

- ▶ Einlagen;
- ▶ Entnahme (Privatnutzung Pkw);
- ▶ unentgeltliche Wertabgabe;
- ▶ Verschmelzung von KapGes;
- ▶ Auswirkungen von § 27 KStG bei einer Verschmelzung.

Technische Umsetzung:

- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Entwicklung der Bilanzansätze.

e) Prüfungsjahr 2020

Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung:

Aktiva

- ▶ Gebäude im BV mit teilweiser Fremdvermietung an Arbeitnehmer;
- ▶ Gebäudeteile (Mietereinbauten);
- ▶ immaterielle WG (Firmenwert);
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer KapGes (als notwendiges BV) – Beteiligungsertrag;
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer KapGes – Auswirkungen einer vE in Tochtergesellschaft (§ 6 Abs. 6 Satz 2 EStG);
- ▶ Bilanzierung Beteiligung an einer KapGes – Verkauf der Beteiligung;
- ▶ Bilanzierung von Gratisaktien;
- ▶ Fremdwährungsforderung mit § 256a Satz 2 HGB;
- ▶ Einbringung einzelner WG in PersGes (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG);
- ▶ planmäßige Abschreibung Firmenwert;
- ▶ planmäßige Abschreibung Gebäude (§ 7 Abs. 4 Satz 1 EStG);
- ▶ AfaA und anschließende Wertaufholung;
- ▶ ARAP (Disagio mit Zinsstaffelmethode).

Passiva (inkl. Rücklagen)

- ▶ Darlehensverbindlichkeit;
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 10 EStG;
- ▶ Rücklage nach § 6b Abs. 3 EStG für teilentgeltlichen Verkauf;
- ▶ Rückstellung für Rückbau;
- ▶ Rückstellung bei Patentverletzung.

Sonstige Themen

- ▶ Entnahmen (Steuerabzugsbeträge nach Gewinnausschüttung);
- ▶ Gründung einer PersGes;
- ▶ Einbringung nach § 24 UmwStG (mit sonstiger Gegenleistung);
- ▶ Einbringung eines WG (§ 6 Abs. 5 Satz 3 EStG);
- ▶ SBV und Sondervergütungen;
- ▶ Ergänzungsbilanzen;
- ▶ KapErhStG;
- ▶ § 15a UStG;
- ▶ Erkennen einer geleisteten vE (teilentgeltlicher Verkauf);
- ▶ Anpassung nach Betriebsprüfung.

Technische Umsetzung:

- ▶ Anpassungsbuchung zur Wahrung des Bilanzzusammenhangs;
- ▶ Korrekturbuchungssätze;
- ▶ Erstellung von Bilanzen;
- ▶ Berechnung eines Gesamtgewinns für Handels- und Steuerbilanz;
- ▶ Rückstellungsberechnung;
- ▶ Gewinnverteilung bei PersGes.

f) Zusammenfassende Auswertung

Auch wenn die Aufgabenbereiche und Themen in der Bilanzsteuerrechtsklausur oftmals sehr weit gefasst sind, lässt sich erkennen, dass die **nachfolgenden „klassischen“ bilanzsteuerrechtlichen Themen den Schwerpunkt** ausmachen:

- ▶ Gebäude;
- ▶ Gebäudeteile (inkl. Mietereinbauten);
- ▶ immaterielle WG (Geschäfts- und Firmenwerte);
- ▶ Ermittlung AK/HK;
- ▶ AfA nach besonderen Vorgängen (nach Einlage, nach Teilwertabschreibung, § 6b EStG, nachträglichen AK/HK);
- ▶ AfA in Ergänzungsbilanz;
- ▶ Teilwertabschreibung;
- ▶ Aufdeckung stiller Reserven und dabei Anwendung von § 6b EStG, R 6.6 EStR;
- ▶ Bilanzierung von Beteiligungen (an PersGes und KapGes);
- ▶ Ausscheiden eines Gesellschafters (inkl. Realteilung);
- ▶ Gesellschafterwechsel;
- ▶ Gründung einer PersGes;
- ▶ SBV;
- ▶ Vorgänge nach dem UmwStG.

Auffällig ist, dass **aktuelle Rechtsänderungen, Verwaltungsauffassungen und Rechtentwicklungen zeitnah aufgegriffen** wurden.⁵

⁵ So waren zuletzt § 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG und § 7b EStG (u. a. auch in der Klausur am zweiten Prüfungstag) verstärkt Prüfungsgegenstand. 2022 wurde aus dem BMF-Schreiben zu § 5 Abs. 7 EStG (vgl. Schreiben v. 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001, BStBl 2017 I S. 1619 NWB NAAAG-64265) das Beispiel fast deckungsgleich als Aufgabe in die Klausur eingefügt und die Realteilung zeitnah nach Aktualisierung des BMF-Schreibens (vgl. Schreiben v. 19.12.2018 - IV C 6 - S 2242/07/10002, BStBl 2019 I S. 6 NWB ZAAAH-03838) aufgegriffen.

Hauptthemenfelder 2024–2015										
Prüfungsjahr	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Allgemeines Bilanzsteuerrecht										
AKTIVA										
Immat. VG / WG des AV inkl. Firmenwert	X		X	X	X	X	X	X		
GruBo / Gebäude inkl. Mietereinbauten	X	X	X	X	X	X	X		X	X
Ermittlung AK	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ermittlung HK			X	X	X	X	X	X	X	
Abschreibung – planmäßig										
▶ Planmäßige AfA	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
▶ GWG / Sammelposten									X	
Abschreibung – außerplanmäßig										
▶ TW-Abschreibung auf AV	X	X		X	X		X	X		X
▶ TW-Abschreibung auf UV (ohne Forderung)	X				X				X	
▶ Forderungsbewertung	X	X			X		X			X
Entnahmen / Einlagen	X	X	X	X	X	X	X		X	
PASSIVA										
Verbindlichkeiten	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Rückstellungen	X	X	X		X		X	X	X	
Rechnungsabgrenzungsposten										
▶ ARAP					X	X	X		X	
▶ PRAP										
Steuerliche Wahlrechte										
§ 7b / § 7g EStG	X	X					X			
§ 6b EStG	X	X	X	X	X	X			X	X
R 6.6 EStR	X							X		
Sonstige Themen										
Bewertungseinheiten										X
Latente Steuern						X	X	X	X	X
Bilanzberichtigung						X	X	X		X
Anpassung nach BP					X				X	X
Entstrickung										X
Leasing						X				
Spezielle Themen zu Personengesellschaften										
ErgBil	X	X		X	X	X	X	X	X	X
SBV	X	X			X	X	X	X	X	
Übertragung / Überführung i. S. des § 6 Abs. 5 EStG	X	X			X	X		X		
§ 6 Abs. 3 EStG										
Wechsel / Ausscheiden eines Gesellschafters (inkl. Realteilung)		X	X			X	X			X
Bilanzierung einer Beteiligung an einer PersGes		X		X				X		
Gesonderte und einheitliche Feststellung		X			X					X
Spezielle Themen zu Kapitalgesellschaften										
vGA / vE	X	X	X		X	X	X	X		
Dividenerträge	X	X	X		X					
Bilanzierung einer Beteiligung an einer KapGes	X	X	X	X	X	X				
Eigene Anteile							X			
Umwandlungssteuerrecht										
§ 3–9 UmwStG										
§ 11–13 UmwStG				X		Tag 2				
§ 20 UmwStG	X			Tag 2						
§ 21 UmwStG			Tag 2							
§ 22 UmwStG			Tag 2							
§ 24 UmwStG					X				X	

III. Ausblick: Schriftliche Steuerberaterprüfung 2025

Trotz der großen Vielfalt der möglichen Themen ähnelten sich die Prüfungen in den vergangenen Jahren bzgl. ihres **strukturellen Aufbaus**. Da aktuelle Gesetzesänderungen und Rechtsentwicklungen immer wieder zeitnah aufgegriffen werden, ist u. E. zudem im Hinblick auf die **schriftliche Steuerberaterprüfung 2025 mit folgenden Themen inkl. „Klassikern“ zu rechnen**:

- ▶ **Degressive AfA:** Durch das Wachstumschancengesetz wurde die degressive AfA für bewegliche WG des Anlagevermögens bei Anschaffung/Herstellung nach dem 31.3.2024 und vor dem 1.1.2025 wieder eingeführt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EStG). Der angewendete Prozentsatz darf max. das Zweifache des Abschreibungssatzes bei linearer AfA betragen und 20 % nicht übersteigen. In den Steuerberaterprüfungen 2021–2024 wurde die degressive AfA in allen Sachverhalten in der Aufgabenstellung ausgeschlossen. Vieles spricht daher dafür, dass in der kommenden Prüfung zumindest in einem Teil der Klausur diese AfA-Methode thematisiert werden wird.
- ▶ **Degressive Gebäude-AfA:** Mit dem Wachstumschancengesetz wurde in § 7 Abs. 5a EStG eine optionale degressive AfA für Gebäude anstelle der linearen AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a EStG geregelt. Voraussetzung ist, dass es sich um ein in der EU bzw. dem EWR gelegenes Wohngebäude handelt. Es muss zudem vom Stpfl. hergestellt (Herstellungsbeginn 1.10.2023–30.9.2029) oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft (obligatorischer Vertrag 1.10.2023–30.9.2029) sein. Der degressive AfA-Satz beträgt 5 %. Beim Übergang zur linearen AfA wird der Restbuchwert verteilt über die fingierte Restnutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 EStG. Daneben ist die Sonderabschreibung gem. § 7b EStG möglich (s. rechte Spalte).
- ▶ **Übertragung stiller Reserven nach § 6b EStG/R 6.6 EstR:** Diese Vorschriften gehören zu den absoluten „Dauerbrennern“. Insbesondere § 6b EStG wurde regelmäßig abgeprüft (Achtung: Abs. 10 beachten!).
- ▶ **IAB nach § 7g EStG:** Im Zuge des JStG 2020 wurde der IAB u. a. von 40 % auf 50 % erhöht und in Bezug auf PersGes die Anwendbarkeit eingeschränkt. Demnach können im Gesamthandsvermögen (bzw. im SBV) gebildete IAB auch nur dort nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechnet werden (vgl. § 7g Abs. 7 EStG). Die Änderungen gelten erstmals für IAB und Sonderabschreibungen, die in nach dem 31.12.2019 endenden Wj. in Anspruch genommen werden (§ 52 Abs. 16 EStG). Gemäß § 7g Abs. 3 Satz 1 EStG ist der IAB gem. § 7g Abs. 1 EStG wieder rückgängig zu machen, soweit bis zum Ende des dritten auf das Wj. des Abzugs folgenden Wj. keine begünstigte Investition erfolgt ist. Ebenfalls zu beachten ist das aktuelle BMF-Schreiben v. 15.6.2022⁶. § 7g EStG wurde in den letzten Jahren stets in der Aufgabenstellung ausgeschlossen. Die aktuellen Änderungen sprechen jedoch für eine erhöhte Prüfungsrelevanz.
- ▶ **Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG:** Die Sonderabschreibung wurde in § 7g Abs. 5 EStG von 20 % auf

max. 40 % erhöht. Dies ist erstmals für abnutzbare bewegliche WG des Anlagevermögens anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 angeschafft oder hergestellt werden (§ 52 Abs. 16 Satz 6 EStG). Durch diese „Superabschreibung“ ist es i. V. mit § 7g Abs. 2 EStG möglich, bis zu 70 % (50 % der AK/HK nach § 7g Abs. 1 EStG + 40 % der verbleibenden 50 % = 20 %) der AK/HK sofort zum Abzug zu bringen.

- ▶ **Sonderabschreibung nach § 7b EStG:** § 7b EStG wurde in der Prüfung 2023 thematisiert, sollte aber auch weiterhin aufgrund der Aktualität im Blick behalten werden. Diese Sonderabschreibung dient der gezielten Förderung des Neubaus von Mietwohnungen. Zu § 7b EStG hat das BMF zwei Anwendungsschreiben erlassen (BMF, Schreiben v. 7.7.2020⁷ und v. 21.9.2021⁸).

Für neue Wohnungen können im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den folgenden drei Jahren jährliche Sonderabschreibungen von bis zu 5 % der Bemessungsgrundlage neben der linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG oder der degressiven Gebäude-AfA nach § 7 Abs. 5a EStG in Anspruch genommen werden. § 7b EStG sah ursprünglich vor, dass der Bauantrag/die Bauanzeige nach dem 31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellt werden musste. Zunächst wurde der Förderzeitraum durch das JStG 2022 erweitert – Bauantrag/Bauanzeige nach dem 31.12.2022 und vor dem 1.1.2027 – und sodann durch das Wachstumschancengesetz – Bauantrag/Bauanzeige bis vor dem 1.10.2029. D. h.: Neue Wohnungen mit Bauantrag/Bauanzeige im Jahr 2022 sind vom Anwendungsbereich ausgeschlossen! Die Sonderabschreibung ist begrenzt auf AK/HK i. H. von 4.000 € je qm Wohnfläche (bisher 2.500 €), auch wenn diese tatsächlich höher sind (§ 7b Abs. 3 Nr. 2 EStG).

- ▶ **Entstrickung/Verstrickung:** Infolge des ATAD-Umsetzungsgesetzes kam es zu umfangreichen Änderungen im Bereich der Entstrickungs-/Verstrickungsregelungen in § 4 Abs. 1 EStG, den dazugehörigen Bewertungsvorschriften des § 6 Abs. 1 Nr. 4–5 Buchst. b EStG sowie für die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens nach § 4g EStG. Der steuerliche Ausgleichsposten findet nun auf Entstrickungen innerhalb der EU und dem EWR Anwendung. Hinsichtlich der Bewertung einer Verstrickung wurde eine Wertverknüpfung in Bezug auf einen möglichen Entstrickungswert im anderen Staat eingeführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 5a EStG). Außerdem wurde eine Antragsmöglichkeit geschaffen, einen Verstrickungstatbestand auch dann zu erfüllen, sofern eine Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts entfällt. Die aktuellen Regelungen hierzu finden sich in **§ 4 Abs. 1 Satz 9, Satz 3 Halbsatz 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 5b EStG**.
- ▶ **Ehegattengrundstück:** Wird von einem Stpfl. ein Gebäude auf alleinige Kosten auf einem Grundstück errichtet, das ihm nicht allein eigentumsrechtlich zuzurechnen ist, ist z. T. ein Aufwandsverteilungsposten zu bilden (vgl. **H 4.7**

6 BMF, Schreiben v. 15.6.2022 - IV C 6 - S 2139-b/21/10001 :001, BStBl 2022 I S. 945 NWB JAAJ-15870.

7 BMF, Schreiben v. 7.7.2020 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :008, BStBl 2020 I S. 623 NWB RAAAH-53359.

8 BMF, Schreiben v. 21.9.2021 - IV C 3 - S 2197/19/10009 :009, BStBl 2021 I S. 1805 NWB FAAAAH-89973.

Drittaufwand EStH und H 4.7 Eigenaufwand für ein fremdes Wirtschaftsgut EStH und BMF-Schreiben v. 16.12.2016⁹).

- ▶ **Anschaffungsnahe HK nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG:** Dieses Thema war vermehrt Gegenstand aktuellerer BFH-Rspr.¹⁰ Hierbei ging es bspw. um die Frage, welche Aufwendungen in die Berechnung der 15 %-Grenze aufzunehmen sind und wie sich § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zum Handelsrecht verhält. Zur Behandlung von Schönheitsreparaturen und der gebäudeteilbezogenen Betrachtungsweise vgl. das BMF-Schreiben v. 20.10.2017¹¹.
- ▶ **Rechnungsabgrenzung – Wahlrecht:** Mit dem JStG 2022 wurde § 5 Abs. 5 EStG angepasst, so dass für Rechnungsabgrenzungen ein Wahlrecht besteht, wenn diese betragsmäßig unter der GWG-Grenze des § 6 Abs. 2 EStG liegen. Dieser **§ 5 Abs. 5 Satz 2 EStG** ist erstmals für Wj. anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 enden.
- ▶ **Bilanzierung von Beteiligungen an PersGes** (= Standardthema).
- ▶ **Ermittlung von AK/HK** (= Standardthema).
- ▶ **Teilwertabschreibung** (= Standardthema).¹²
- ▶ **Besondere AfA-Problematiken:** Standard sind z. B. die AfA nach Einlagen, nach Teilwertabschreibung, nach AfA (§ 11c EStDV), nach nachträglichen AK/HK.
- ▶ **Verpflichtungsübernahmen:** Zur Anwendung von § 5 Abs. 7 EStG und § 4f EStG (zuletzt Teil der Steuerberaterprüfung 2015) hat das BMF mit Schreiben v. 30.11.2017¹³ umfassend Stellung genommen. Die zivilrechtliche Unterscheidung zwischen Schuldübernahme und Schuldbeitritt bzw. Erfüllungsübernahme mit Schuldfreistellung ist von zentraler Bedeutung.
- ▶ **Anpassungsbuchung nach Betriebsprüfungen** (= Standardthema).
- ▶ **Latente Steuern:** Da handels- und steuerrechtliche Ansätze gegenübergestellt werden, gehören latente Steuern zu den Standardthemen. Weil diese Thematik in den Jahren 2020–2024 nicht Gegenstand war, steigt insoweit die Wahrscheinlichkeit für die Prüfung 2025.
- ▶ **Bilanzsteuerrechtliche Auswirkungen einer vE/vGA:** In den letzten Jahren wurden regelmäßig auch die bilanzsteuerrechtlichen Folgen einer vE bzw. vGA problematisiert. Die Thematik wird insbesondere bei Einkaufs-/Verkaufsgeschäften aufgegriffen. Aus Gesellschaftersicht können gegenüber der KapGes diese Fallgestaltungen auftreten:
 - Überpreiserwerb = vE,
 - Unterpreiserwerb = vGA,
 - Überpreisverkauf = vGA,
 - Unterpreisverkauf = vE.
 Zur Bestimmung der AK wird auf das BMF-Schreiben v. 28.5.2002¹⁴ verwiesen.

- ▶ **Überführung/Übertragung von WG:** Ebenfalls erhöht prüfungsrelevant erscheint § 6 Abs. 5 EStG. Hier gab es eine Änderung der Rspr. und der Verwaltungsauffassung¹⁵ in Bezug auf die Einbringung eines WG in eine PersGes gegen Gutschrift auf dem Kapitalkonto II. Danach führt jedenfalls die ausschließliche Buchung auf dem Kapitalkonto II nicht zu einem entgeltlichen Vorgang und damit nicht zur Gewährung von Gesellschaftsrechten.
- ▶ **Unentgeltliche Übertragungen von Mitunternehmeranteilen:** Mit BMF-Schreiben v. 20.11.2019¹⁶ wurde umfassend zur kombinierten Anwendung von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG Stellung genommen.
- ▶ Das **Umwandlungssteuerrecht** wurde häufig, zuletzt 2019, 2021 und 2022 am zweiten Tag der Prüfung (Klausur aus dem Ertragsteuerrecht¹⁷) sowie in den Jahren 2020, 2021 und 2024 am dritten Tag abgeprüft. „Klassiker“ sind Einbringungen in eine KapGes nach § 20 UmwStG oder in eine PersGes nach § 24 UmwStG.
- ▶ Ferner spielt die Unterscheidung **zwischen handels- und steuerrechtlichen Ansätzen** eine tragende Rolle, so dass dieses „Zusammenspiel“ der beiden Bilanzen (Maßgeblichkeit!) unbedingt trainiert werden muss.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

AUTOREN



Lars Nüdling,

Dipl.-Finanzwirt (FH), Steuerberater, ist Geschäftsführer, Dozent sowie darüber hinaus Fachbereichsleiter bei der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG im Bereich Bilanzsteuerrecht, Besteuerung der Personengesellschaften und Umwandlungssteuerrecht.



Dr. Ingmar Schörck,

Dipl.-Kfm., Steuerberater, ist geschäftsführender Gesellschafter der Lehrgangswerk Haas GmbH & Co. KG.

9 BMF, Schreiben v. 16.12.2016 - IV C 6 - S 2134/15/10003, BStBl 2016 I S. 1431 NWB CAAAF-89189.
 10 BFH, Urteile v. 14.6.2016 - IX R 25/14, BStBl 2016 II S. 992 NWB BAAAF-82844, IX R 22/15, BStBl 2016 II S. 999 NWB RAAAF-82843, und IX R 15/15, BStBl 2016 II S. 996 NWB HAAAF-82842 (vgl. hierzu auch die Kommentierung von Gehm, SteuerStud 1/2016 S. 7 NWB QAAAF-86656).
 11 BMF, Schreiben v. 20.10.2017 - IV C 1 - S 2171 c/09/10004: 006, BStBl 2017 I S. 1447 NWB EAAAG-62071.
 12 BMF, Schreiben v. 2.9.2016 - IV C 6 - S 2171-b/09/10002: 002, BStBl 2016 I S. 995 NWB BAAAF-81512.
 13 BMF, Schreiben v. 30.11.2017 - IV C 6 - S 2133/14/10001, BStBl 2017 I S. 1619 NWB NAAAG-64265.
 14 BMF, Schreiben v. 28.5.2002 - IV A 2 - S 2742 - 32/02, BStBl 2002 I S. 603 NWB HAAA-85932.
 15 BMF, Schreiben v. 26.7.2016 - IV C 6 - S 2178/09/10001, BStBl 2016 I S. 684 NWB EAAAF-79169.
 16 BMF, Schreiben v. 20.11.2019 - IV C 6 - S 2241/15/10003, BStBl 2019 I S. 1291 NWB KAAAH-87167.
 17 Vgl. hierzu Baretti/Baur/Mayr/Münch, SteuerStud 3/2023 S. 200 NWB LAAAJ-28608.



STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.

Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr **Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase** – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die **Steuerberaterprüfung**:



Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat **Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium** mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat **Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung** in der NWB Datenbank

LERNPHASEN-FAHRPLAN

MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Ihre schnellen Bestellwege:

 **Service-Fon**
02323.141-940

 **Fax**
02323.141-173

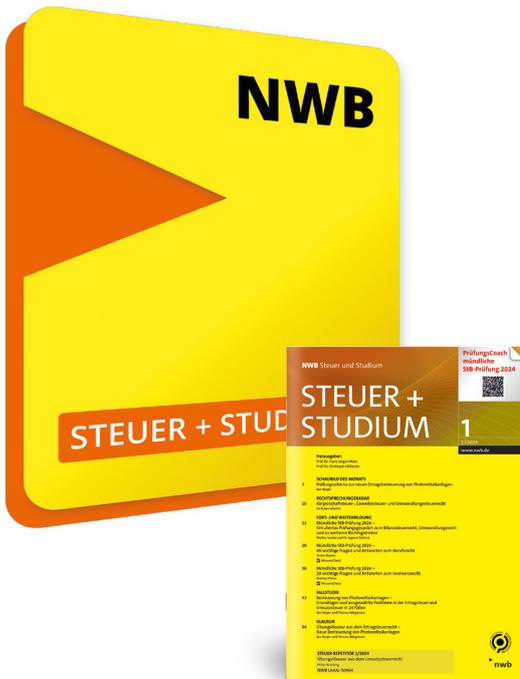
 **E-Mail**
bestellungen@nwb.de

 **Internet**
go.nwb.de/sus

 **Postanschrift**
NWB Verlag GmbH & Co. KG
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma Kanzlei Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel Vorname Name*	
Funktion	
Straße Postfach*	
PLZ Ort*	
Tel.-Nr. Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97417



JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test
der **Ausbildungspreis* von**

21,70 € monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test
zum Preis von 30,70 € monatlich

* Der **Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

Bezugsbedingungen: Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,90 € (D) und 1,60 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 3,20 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

Widerrufsbelehrung: Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

Datenschutzhinweise: Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X

Datum | Unterschrift

